

# **Satzung**

des Vereins

## **„Maritimer Rat Rostock“**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen

**„Maritimer Rat Rostock“.**

2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e. V.
3. Der Sitz des Vereins ist Rostock.
4. Der Verein ist eine Vereinigung von maritim ausgerichteten Vereinen, Institutionen, Unternehmen und natürlichen Personen.

### **§ 2**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 3**

#### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar -gemeinnützige- Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung und Begleitung von maritimen Aktivitäten in der Hansestadt Rostock, die geeignet sind, das maritime Erbe der Hansestadt Rostock durch den Erhalt und die Weiterentwicklung der maritimen Kultur und Kunst zu bewahren, zu pflegen und zukunftsfähig zu gestalten.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - die Beschaffung von Mitteln und Spenden sowohl für eigene Maßnahmen und Aktivitäten als auch für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke anderer Körperschaften oder juristischer Personen des öffentlichen und privaten Rechts

- das Ergreifen geeigneter Maßnahmen zur Traditionspflege
- Pflege des Kontaktes zu Behörden, Vereinen und Institutionen in maritimen Angelegenheiten
- beratende / empfehlende Unterstützung der Hansestadt Rostock bei der Verwirklichung maritimer Projekte
- Gestaltung einer aktiven Öffentlichkeitsarbeit und Werbung
- Erfassung, Erhaltung und Bewirtschaftung maritimer Sachzeugnisse

#### § 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 5 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### § 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 7 Erwerb der Ordentlichen Mitgliedschaft

1. Bei dem Verein handelt es sich um einen Verband, dessen Mitglieder überwiegend juristische Personen sind. Vereinsmitglieder sollen daher vorwiegend eingetragene Vereine und andere juristische Personen werden. Diese sollen mittelbar oder unmittelbar das Ziel verfolgen, die maritime Kultur in der Hansestadt Rostock zu pflegen und zu fördern. Die Unabhängigkeit der Mitgliedsvereine bleibt durch den Beitritt zum Verein „Maritimer Rat Rostock“ vollumfänglich bestehen.

2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
5. Natürliche Personen, die die Voraussetzungen des § 7 Ziff. 1 Satz 3 dieser Satzung erfüllen, können ebenfalls Mitglied des Vereins werden. Der Antrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 8**

### **Fördermitglieder**

1. Fördermitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden.
2. Die Höhe des Mindestbeitrages ergibt sich aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung bzw. aus der Beitragsordnung des Vereins.
3. Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.

## **§ 9**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur

Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 10 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe des Aufnahmebeitrages und die jährlichen Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeiten beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Es steht der Mitgliederversammlung frei, eine Beitragssatzung zu erlassen.

## **§ 11 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
  - die Wahl und Abwahl des Vorstands,
  - die Entlastung des Vorstands,
  - die Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
  - die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
  - die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
  - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - die Entscheidung über die Aufnahme natürlicher Personen als Mitglieder,
  - die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
  - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. In jedem Geschäftsjahr findet bis zum 30.06. eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Zur Förderung des Vereinslebens organisiert der Vorstand regelmäßige Arbeitssitzungen der Vereinsmitglieder, die mindestens quartalsweise stattfinden sollen.
4. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von

Gründen verlangt.

5. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Ein Versand per E-Mail erfüllt die vorstehenden Voraussetzungen. Maßgeblich ist die dem Vorstand zuletzt schriftlich mitgeteilte maßgebliche E-Mail-Adresse des Mitglieds.
6. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
7. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung bzw. Abwesenheit in der nachstehenden Reihenfolge vom ersten Stellvertreter bzw. zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden geleitet.
10. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.
11. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur durch ein vertretungsberechtigtes Organ des Mitglieds oder durch eine Person, die eine von den vertretungsberechtigten Organen des Mitglieds unterzeichnete schriftliche Vollmacht vorlegt, ausgeübt werden. Die Vollmacht kann auch per E-Mail erteilt und übermittelt werden.
12. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
13. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

14. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Das Versammlungsprotokoll muss Angaben zu Datum und Uhrzeit der Versammlung, eine Namensliste der Teilnehmer, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, Anträge zur Tagesordnung und zu den Beschlüssen unter Angabe des Abstimmungsergebnisses enthalten. Auf Verlangen von Teilnehmern müssen abgegebene Erklärungen in das Protokoll aufgenommen werden.

Jedem Mitglied ist eine Abschrift des Versammlungsprotokolls über den nicht-öffentlichen Teil der Homepage des Vereins zugänglich zu machen.

Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach dessen Veröffentlichung schriftlich beim Vorstand Widerspruch erheben. Der Widerspruch muss begründet werden. Über den Widerspruch wird in der nächsten Sitzung entschieden. Sollten bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, gilt das Versammlungsprotokoll als genehmigt.

### **§ 13 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden 5 Mitgliedern:
  - Vorsitzender des Vereins
  - 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
  - 2. Stellvertreter des Vorsitzenden
  - Schatzmeister
  - Schriftführer
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 1. Stellvertreters.
3. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern über den nicht-öffentlichen Bereich der Homepage des Vereins zugänglich zu machen

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden, der 2. Stellvertreter des Vorsitzenden und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der vier vorgenannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Gewählt sind diejenigen 5 Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten. Der von den Mitgliedern mehrheitlich gewählte Vorstand legt aus seiner Mitte die Verteilung der Vorstandsposten fest und gibt diese nach seiner unmittelbar nach der Wahl stattfindenden konstituierenden Sitzung gegenüber der Mitgliederversammlung bekannt.
6. Vorstandsmitglieder können nur rechtsgeschäftliche bzw. gemäß § 12 Nr. 11 bevollmächtigte Vertreter der Mitglieder des Vereins werden.
7. Eine Wiederwahl als Vorstandsmitglied ist zulässig.
8. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
10. Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus dem Vorstand ausscheidet, ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzvorstandsmitglied zu kooptieren. Auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Kooptierung durch entsprechende Wahl zu bestätigen.

#### **§ 14**

##### **Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Die Aufgabe der Kassenprüfer besteht in der jährlichen Prüfung der sachgerechten und ordnungsgemäßen Verbuchung aller finanziellen Mittel. Sie berichten darüber in der Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt nach den Prinzipien der Vorstandswahl.

#### **§ 15**

##### **Auflösung des Vereins**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn die Mitgliederversammlung dies mit der notwendigen Mehrheit beschließt, das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Vereins eröffnet wird

oder der Beschluss, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist, rechtskräftig wird.

2. Nach der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks ist die gemeinnützige Verwendung der Mittel zu sichern.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS) e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§15 Inkrafttreten**

Die Satzung in der vorliegenden Fassung ist bis auf §3 (Zweck des Vereins) auf der Gründungsmitgliederversammlung des Vereins am 10.08.2016 beschlossen worden.

Der §3 wurde durch Vorstandsbeschluss am 27.01.2017 im Sinne der Anerkennung der Gemeinnützigkeit geändert.

Die Satzung mit dem geänderten §3 tritt nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

The image shows three handwritten signatures in blue ink. The first signature on the left is 'Jan Kopp', the middle one is 'Alf R. Mathis', and the third one is 'R. Mathis'. The signatures are written in a cursive style.